



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 69-71)**

Titel **Organisches Reglement für das Obergericht des Cantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 27.05.1803

- [S. 69] 1. Dem Obergericht sind, zu seiner Ergänzung in Abwesenheits- Ausstands- oder Krankheits-Fällen, sechs bleibende Suppleanten beygeordnet, welche von dem grossen Rathe unmittelbar aus seiner Mitte, durch das Scrutinium und absolute Mehr gewählt, und von dem Präsidenten des Obergerichts, in den Fällen, wo es nothwendig ist, zugezogen werden.
2. Um einen gültigen Urtheilsspruch abzufassen, soll das Obergericht in Civilfällen aus wenigstens 9, und In Criminalfällen aus wenigstens 11 Richtern bestehen, – und zwar in beyden Fällen mit Inbegriff des Präsidenten, der nur eine berathende Stimme, hingegen bey gleich getheilten Stimmen, dieselben zu entscheiden hat.
3. Es ist in allen Beziehungen dem allgemeinen, für alle Gerichtsstellen gegebenen Ausstands-Gesetz unterworfen. // [S. 70]
4. So wie der kleine Rath, also werden auch die Mitglieder des Obergerichts alle 2 Jahre drittheilweise erneuert; sie sind stets wieder wählbar; worüber ein späteres Reglement das Nähere bestimmen wird.
5. Für die Entscheidung in Matrimonialsachen, wird ein besonderes Ehegericht von 6 Richtern, nämlich drey Mitgliedern des Obergerichts, einem Suppleanten desselben, und zween, jährlich abwechselnden stationirten Geistlichen aus der Stadt, zusammengesetzt. Ihre Wahl steht bey dem grossen Rathe. Ueber die Art der Abwechslung der weltlichen Beysitzer, so wie über die Besoldung der Geistlichen, wird ein nachfolgendes Reglement das Nöthige festsetzen.
6. Das Ehegericht entscheidet mit Vorbehalt weiterer Appellation an das Obergericht, in wichtigen Matrimonialsachen, als über Lösung von Eheversprechen, über Ehescheidungen, streitige Paternitätsfälle, und über Bestrafung von Ehebruch.
7. Ueber alle andere Matrimonialgegenstände die nicht unmittelbar von der Kompetenz des Ehegerichts sind, als über Copulationsbewilligungen, Hureybussen, Fornications- und unbestrit- // [S. 71] tene Paternitätsfälle etc. wird das Nähere durch ein anderes Gesetz bestimmt werden. Inzwischen bleibt die Verfügung über diese Gegenstände bey den Bezirksgerichten, mit Vorbehalt der Appellation an das Ehegericht.



Zürich, den 27. May 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet.

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]